# 1738/AB vom 21.11.2018 zu 1851/J (XXVI.GP)

An den Präsident des Nationalrates Mag. Wolfgang Sobotka Parlament 1017 <u>Wien</u>

Geschäftszahl: BMVIT-9.000/0059-I/PR3/2018 21. November 2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Margreiter, Genossinnen und Genossen haben am 9. Oktober 2018 unter der **Nr. 1851/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen den Europäischen Union – des Vertrags zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

#### Zu Frage 1:

Wie lautet die Position Ihres Ressorts zum genannten Vorschlag insgesamt und zu dessen wesentlichsten Bestimmungen?

Der Vorschlag wird seitens des BMVIT begrüßt.

#### Zu Frage 2:

Sind weitere Ressorts mit dem Vorschlag befasst?

Hierzu verweise ich auf Artikel 23 e B-VG sowie das EU-Informationsgesetz.

## Zu den Fragen 3 und 13:

- > Stimmen Sie mit der Rechtsgrundlage des Vorschlags überein?
- Welche Art von Gesetzgebungsverfahren kommt zur Anwendung?

Ja, Österreich stimmt mit der Rechtsgrundlage überein.

Die Rechtsgrundlage für den Vorschlag bilden Artikel 91 und Artikel 100 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 7.

Nach Artikel 91 AEUV werden Maßnahmen in Bezug auf den Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr im Rahmen der gemeinsamen Verkehrspolitik gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen. Nach Artikel 100 Absatz 2 werden geeignete Vorschriften für die Seeschifffahrt ebenfalls gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen. Artikel 218 AEUV enthält Verfahrensvorschriften für die Aushandlung und den Abschluss von Übereinkünften zwischen der Europäischen Union und Drittländern oder internationalen Organisationen. Insbesondere Absatz 6 sieht vor, dass der Rat auf Vorschlag der Kommission als Verhandlungsführerin einen Beschluss erlässt, mit dem der Abschluss einer Übereinkunft im Namen der Europäischen Union genehmigt wird.

Dieser Vorschlag steht im Einklang mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a AEUV, der vorsieht, dass der Rat nach Zustimmung des Europäischen Parlaments einen Beschluss über den Abschluss internationaler Übereinkünfte erlässt.

#### Zu Frage 4:

Entspricht der Vorschlag den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit?

Ja, der Vorschlag entspricht den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit.

## Zu Frage 5:

- Werden auf Grund des Vorschlages Änderungen an österreichischen Rechtsnormen erforderlich?
  - a. Wenn ja: welche Bundesgesetze sind betroffen?

Nein, Änderungen an österreichischen Rechtsnormen sind nicht erforderlich.

#### Zu Frage 6:

- Sind durch den Vorschlag Kompetenzen der Bundesländer betroffen?
  - a. Wenn ja: auf Grund welcher Bestimmung(en) des Vorschlags?

Nein, durch den Vorschlag sind Kompetenzen der Bundesländer nicht betroffen.

## Zu Frage 7:

Enthält der Vorschlag Bestimmungen, die im österreichischen Recht nur durch Bundesverfassungsgesetz getroffen werden könnten?

Nein, der Vorschlag enthält keine Bestimmungen, die im österreichischen Recht nur durch Bundesverfassungsgesetz getroffen werden können.

#### Zu Frage 8:

Wie ist die Position anderer Mitgliedstaaten zum Vorschlag?

Die EU-Mitgliedstaaten begrüßen den Vorschlag.

## Zu Frage 9:

In welcher EU-Ratsformation wird der Vorschlag behandelt?

Grundsätzlich ist der TTE Rat für die Annahme zuständig. Jedoch aufgrund der unstrittigen Natur des Vorschlages unter den Mitgliedstaaten könnte dieser formell auch bei jeder anderen Ratsformation (als sogenannter A-Punkt) angenommen werden.

## Zu Frage 10:

In welchem vorbereitenden Gremium des Rates der EU wird der Vorschlag behandelt?

Der Vorschlag wird in der RAG Land behandelt.

## Zu Frage 11:

Fanden bereits Sitzungen in diesem Gremium statt?

Es fanden bereits mehrmals Ratsarbeitsgruppensitzungen unter österreichischer Präsidentschaft statt, mit dem Ziel der endgültigen Annahme bis Jahresende 2018.

#### Zu Frage 12:

Besteht ein Zeitplan für die Behandlung des Vorschlags?

Ziel ist die endgültige Annahme bis Jahresende 2018 unter österreichischer Präsidentschaft.

Ing. Norbert Hofer